

10. Änderungssatzung vom

zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW. S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW. S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712, SGV.NW.610) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Straßenbezeichnung	Reinigung durch Eigentümer	Reinigung durch Stadt
Künstlerhof zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße	X	
Glockenpassage zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße	X	
Brunnenhof zwischen Kirchstraße und Langenbrückenstraße	X	
Passage zwischen Langenbrückenstraße Hs.-Nr. 1 und 3 bis Kirchstraße zwischen Hs.-Nr. 2 und 4	X	
Passage zwischen Langenbrückenstraße und Mühlenstever	X	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,

(Bürgermeister)